

Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 ((Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in ihrer Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) In den Ortsteilen Halligdorf, Hambrock, Mehre, Pieperhöfen und Woltersburg der Hansestadt Uelzen haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der innerhalb der Gemarkungsgrenzen gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, dieses häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Ausgenommen davon sind Grundstücke in der Gemarkung Hambrock, die in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 141, 153, 153/I, 153/II, 177, 177/I und 177/II der Hansestadt Uelzen liegen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt.
- (3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261/DIN EN 12566 entsprechen.
- (4) Die Betreiberinnen und Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3

Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der "Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)" des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen in der Fassung vom 14.07.1997 außer Kraft.

Uelzen, den 28.11.2018

Abwasserzweckverband Uelzen
(Siegel)

gez. Schulz - Verbandsvorsitzender